
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Sautter (Tel. 02641/975-346)
Aktenzeichen: 2.1 - 50
Vorlage-Nr.: 2.1/414/2018

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	17.05.2018	öffentlich	Entscheidung

Neubaumaßnahme zur Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte "St. Pius" in Bad Neuenahr-Ahrweiler um 3 zusätzliche Gruppen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler für den Ankauf eines Erweiterungsbaus für 3 zusätzliche Gruppen an der Kath. Kindertagesstätte „St. Pius“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler zu den förderungsfähigen Kosten in Höhe von 1.362.560,00 € eine Kreiszuwendung analog einer Neubauförderung für einen 3-Grupper in Höhe von 279.000,00 €, maximal in Höhe von 50 % der tatsächlich verbleibenden Kosten, die nach der Zuwendung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 verbleiben, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu gewähren.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Schreiben vom 15.02.2018 beantragte die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler die Gewährung einer Kreiszuwendung für den Ankauf eines Erweiterungsbaus (hier: 3 zusätzliche Gruppen) an der Kath. Kindertagesstätte „St. Pius“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.

Im Erweiterungsbau sollen durch die Eröffnung von zwei kleinen Altersmischungen sowie einer geöffneten Gruppe mit 6 Plätzen für 2-Jährige insgesamt 20 neue Plätze für Kinder unter drei Jahren und 35 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr geschaffen werden.

Grundlage der Förderung ist ein notarieller Vertrag zwischen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie einem privaten Investor, der im Rahmen eines Projekts für integratives und inklusives Wohnen einen dreigruppigen Erweiterungsbau in Angrenzung an die bestehende Kindertagesstätte realisieren wird. Genannter Vertrag liegt der Verwaltung des Jugendamts derzeit noch nicht vor, wird von der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler jedoch zeitnah nachgereicht. Basierend auf der vorgelegten Kostenberechnung wird die Baumaßnahme seitens des Investors im Auftrag der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler umgesetzt und der Bau anschließend durch diese abgekauft. Die Betriebsträgerschaft für die neuen Gruppen wird die Kita gGmbH Koblenz übernehmen. Die bestehende Kath. Kindertagesstätte „St. Pius“ wird damit auf insgesamt 6 Gruppen erweitert.

Gemäß Kostenberechnung belaufen sich die Kosten der Maßnahme auf 1.362.560,00 €. Nach Ziffer 8.3 der Förderrichtlinien des Jugendamts kann der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall über eine Kreisförderung bei einem Ankauf einer Kindertagesstätte entscheiden.

Grundsätzlich beträgt die Förderung gemäß Ziffer 8.8.1 der Förderrichtlinien des Jugendamts 50 v. H. der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden. Vor dem Hintergrund, dass der Erweiterungsbau mit seinem Raumprogramm einem Neubau gleichzustellen ist, sollte sich aus Sicht der Verwaltung vorliegend die Kreisförderung analog einer Neubauförderung gestalten. Die maximale Förderhöhe für den Ankauf eines Neubaus einer 3-Gruppen-Kindertagesstätte beträgt gemäß Ziffer 8.3 i. V. m. 8.8.1 c) i. V. m. 8.1: 279.000,00 €. Diese maximale Förderhöhe wird vorliegend erreicht.

Die Höhe der Landesförderungen für Baumaßnahmen zur Schaffung von neuen Kita-Plätzen bzw. für Ankäufe von Kindertagesstätten im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 ist bis dato nicht bekanntgegeben worden. Die Angabe der Landesförderung in Höhe von 501.824,00 €, die sich

nach dem Entwurf einer künftigen Verwaltungsvorschrift ergeben würde, erfolgt mit Blick auf Nachricht Nr. 0052 des Gemeinde- und Städtebunds vom 29.03.2018 (siehe Anlage 3 zu TOP 6.2). Demnach habe das Ministerium zugesagt, dass es in Bezug auf die Förderung nach Kapitel 4 (Förderzeitraum 2017 - 2020) eine sogenannte „Günstigerprüfung“ geben solle. Dies bedeute, dass die Anträge zwar auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 12.12.2013 gestellt würden, doch dass - wenn sich nach Erlass der neuen Regelungen herausstellen sollte, dass es bei deren Anwendung einen höheren Förderbetrag gegeben hätte - der höhere Betrag berücksichtigt und ausgezahlt werde.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

1. Antragsschreiben, Erläuterungsbericht, Zusammenstellung Kostenermittlung
2. Entwurfsplanung